



**Marktgemeinde Ottnang am Hausruck;  
Anlagen zur Wasserversorgung sowie zur  
Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung;**  
1.) DP 2020 " Parzellierung Englfing (Haslinger Gründe)";  
wasserrechtliche Überprüfung;  
2.) DP 2021 "Erschließung Bruckmühl";  
wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche  
wasserrechtliche Bewilligung sowie Erlöschens-  
feststellung bzgl. aufgelassener Anlagenteile

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- 1.) *Ansuchen der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 2.9.2020, AUWR-2020-204572/9-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Wasserversorgung sowie zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung (Detailprojekt 2020 "Parzellierung Englfing (Haslinger Gründe)").*
- 2.) *Ansuchen der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 26.7.2021, AUWR-2021-269916/9-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung (Detailprojekt 2021 "Erschließung Bruckmühl") sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert errichtete Anlagenteile.*
- 3.) *Weiters soll das (Teil-)Erlöschen des der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 5.8.1981, Wa-1382/5-1980, verliehenen Wasserrechtes hinsichtlich zwischenzeitig bereits aufgelassener Anlagenteile zur Wasserversorgung festgestellt werden.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Marktgemeindeamt Ottnang am Hausruck</b>	
<b>Datum:</b> <b>27. April 2023</b>	<b>Zeit:</b> <b>9.00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Zu 1.) und 2.):

Der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 2.9.2020, AUWR-2020-204572/9-Wa/Ne, die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur **Wasserversorgung** durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im Detailprojekt 2020 "**Parzellierung Englfing (Haslinger Gründe)**" dargestellten Anlagen erteilt. Mit Spruchabschnitt II. des genannten Bescheides wurde der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur **Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung** durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im Detailprojekt 2020 "Parzellierung Englfing (Haslinger Gründe)" dargestellten Anlagen erteilt.

Zudem wurde der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 26.7.2021, AUWR-2021-269916/9-Wa/Ne, unter Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur **Wasserversorgung** durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt 2021 „**Erweiterung Bruckmühl**“ diesbezüglich dargestellten Anlagen erteilt.

Unter Spruchabschnitt II. des letztgenannten Bescheides wurde der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur **Abwasserbeseitigung** durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt 2021 „Erweiterung Bruckmühl“ diesbezüglich dargestellten Anlagen erteilt.

Nunmehr hat die Marktgemeinde Ottnang am Hausruck unter Vorlage von Unterlagen (ausgearbeitet durch Ing. Klaus Sandberger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, St. Agatha) die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um **Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung** angesucht.

Zudem hat die Marktgemeinde Ottnang am Hausruck um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für in diesem Zusammenhang abgeändert ausgeführte Anlagenteile angesucht.

### **Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Ab-

weichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

**Hinsichtlich des Verhandlungsgegenstandes betreffend die zur nachträglichen Bewilligung beantragten, bereits fertig gestellten Anlagenteile weisen wir auf Folgendes hin:**

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Zu 3.):

In Folge der Realisierung der Wasserversorgungsanlagen des Detailprojekts 2021 „Erschließung Bruckmühl“ wurden bestehende ältere Wasserversorgungsanlagen obsolet und diese daher aufgelassen. Diese aufgelassenen Anlagenteile wurden vormals mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 5.8.1981, Wa-1382/5-1980, wasserrechtlich bewilligt. Es wird daher von Seiten der Wasserrechtsbehörde das Erlöschen des hinsichtlich dieser aufgelassenen Anlagenteile verliehenen Wasserrechts festzustellen und dabei zu prüfen sein, ob - und wenn ja, welche - letztmaligen Vorkehrungen der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck in diesem Zusammenhang allenfalls noch aufzutragen sind.

Zu 1.) bis 3.):

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc., sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

**Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19**

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

**Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Wasserrechtliche Kollaudierungsoperat 1.) DP 2020 „Parzellierung Englfing (Haslinger Gründe)“ vom 18.10.2022; 2.) DP 2021 „Erschließung Bruckmühl“ vom 20.10.2022; jeweils ausgearbeitet durch Ing. Klaus Sandberger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, St. Agatha
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-13485)</li><li>• beim Marktgemeindeamt Ottnang am Hausruck, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (07676/7255-0)</li></ul>

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz  
§§ 9, 10, 11-14, 21, 27, 29, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Die Marktgemeinde Ottnang am Hausruck, Marktplatz 1, 4901 Ottnang am Hausruck

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeistermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.